
Verfahrensordnung

Die Österreichische Anti-Doping Rechtskommission (idF. kurz ÖADR genannt), eingerichtet entsprechend § 7 Anti-Doping Bundesgesetz 2021 (ADBG 2021, idF BGBl. I Nr. 152/2020) hat sich gemäß § 7 Abs 5 ADBG 2021 folgende Verfahrensordnung gegeben. Die Verfahrensordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft. Soweit in dieser Verfahrensordnung der Begriff „betroffene Person“ verwendet wird, gilt dieser sowohl für die im jeweiligen Anti-Doping Verfahren betroffene natürliche Person als auch für den Rechtsträger einer im jeweiligen Anti-Doping Verfahren betroffenen Mannschaft.

I. Allgemeine Bestimmungen

I.1. Österreichische Anti-Doping Rechtskommission

Die ÖADR führt Anti-Doping-Verfahren im Sinne der § 7 Abs. 1 und § 20 Abs.1 ADBG 2021 für den jeweils betroffenen Bundes-Sportfachverband oder die jeweils betroffenen Bundes-Sportfachverbände gemäß den geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes oder der jeweils zuständigen internationalen Sportfachverbände durch. Ist mehr als ein Bundes-Sportfachverband betroffen, so ist für jeden der Bundes-Sportfachverbände ein Verfahren einzuleiten und sind diese Verfahren gemäß III. 6. zu verbinden. Der ÖADR kann durch Sportorganisationen auch die Durchführung von Anti-Doping Verfahren hinsichtlich sonstiger Personen, also Personen, die nicht dieser Sportorganisation angehören, überbunden werden. Sofern die Regelungen dieser Sportorganisation die Regelungen des WADC 2021 nicht ausreichend übernommen haben, sind die Regelungen des WADC 2021 subsidiär auf das jeweilige Verfahren anzuwenden.

Neben den Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes finden auf Anti-Doping Verfahren auch die Bestimmungen des aktuell geltenden World Anti-Doping Codes (im Folgenden kurz „WADC 2021“ genannt) Anwendung. Sollten die Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes sowie die entsprechenden Verfahrensregelungen missverständlich, unzureichend, oder im Widerspruch zu den Bestimmungen des WADC 2021 sein bzw. sollte der internationale Sportfachverband nicht „Code-compliant“ sein, sind die Regelungen des WADC 2021 zu berücksichtigen.

Insbesondere finden folgende Bestimmungen des WADC 2021 zur Gänze Anwendung auf Anti-Doping Verfahren der ÖADR:

- Art. 3 („Dopingnachweis“)
- Art. 4.2.2 („Spezifische Substanzen oder spezifische Methoden“)
- Art. 4.2.3 („Substanzen mit Missbrauchspotential“)
- Art. 9 („Automatische Disqualifikation von Einzelresultaten“)
- Art. 10 („Sanktionen gegenüber Einzelsportlern“)
- die Bestimmungen des internationalen Fachverbandes hinsichtlich der Konsequenzen für Mannschaften sind anzuwenden, subsidiär Art. 11 WADC 2021 („Konsequenzen gegenüber Mannschaften“)
- Art. 15.1 („Automatische Bindung von Entscheidungen“)
- Art. 17 („Verjährungsfristen“)

Der Sitz der ÖADR ist für die Dauer der jeweiligen Amtsperiode grundsätzlich in Wien. Sollten sich diesbezüglich Änderungen ergeben, so sind diese in gleicher Form wie die gegenständliche Geschäftsordnung kundzumachen.

I.2. Befangenheit von Mitgliedern der ÖADR

Die ÖADR besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und fünf Mitgliedern. Für jedes Verfahren hat die oder der Vorsitzende oder dessen Stellvertretung aus den Mitgliedern der ÖADR zusätzlich zum/zur Vorsitzführenden ein Mitglied mit abgeschlossenem Studium der Rechtswissenschaften und Erfahrung in der Durchführung von förmlichen Ermittlungsverfahren und ein Mitglied als Experten der Sportmedizin für die Durchführung des Verfahrens zu benennen. Die oder der Vorsitzende und die Mitglieder der ÖADR sind von der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung auf vier Jahre zu bestellen, wobei Wiederbestellungen zulässig sind.

Die Mitglieder der ÖADR sind gemäß § 7 Abs.3 ADBG 2021 verpflichtet, sich ihres Amtes zu enthalten, wenn sie in einem Fall befangen im Sinne des § 7 AVG sind. Bei der Ausübung ihrer Funktionen sind alle Mitglieder zur Verschwiegenheit über alle Tatsachen verpflichtet, die ihnen ausschließlich im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind.

Wird von einer Verfahrenspartei im Sinne des Punktes I.4. die volle Unbefangenheit eines oder mehrerer Mitglieder der ÖADR in einem Fall durch schriftlichen Antrag in Zweifel gezogen, so hat über diesen Befangenheitsantrag die ÖADR binnen 14 Tagen zu entscheiden, wobei das Mitglied, dessen volle Unbefangenheit in Zweifel gezogen wurde, durch sein Ersatzmitglied zu vertreten ist, wobei hierdurch keine Verzögerung im Verfahrensablauf eintreten darf. Ist eine Verzögerung im Verfahrensablauf zu erwarten und wäre die ÖADR ohne Beteiligung von Mitgliedern, deren volle Unbefangenheit in Zweifel gezogen wurde, nicht mehr entscheidungsfähig, so ist es zulässig, dass auch ein

Mitglied, dessen volle Unbefangenheit in Zweifel gezogen wurde, an der Abstimmung teilnimmt, nicht jedoch bei der Abstimmung betreffend seine eigene Person.

Die Befangenheit ist binnen 7 Tagen ab Kenntnis der Einleitung des Verfahrens geltend zu machen bzw. nach Einleitung des Verfahrens binnen 7 Tagen ab Kenntnis des Befangenheitsgrundes, wobei diesfalls vom Antragsteller auch zu belegen ist, warum er erst nach der Einleitung des Verfahrens Kenntnis vom Befangenheitsgrund erlangen konnte.

Gegen die Entscheidung der ÖADR ist kein gesondertes Rechtsmittel zulässig, die Verfahrenspartei im Sinne des Punktes I.4., die den Befangenheitsantrag gestellt hat, kann aber die Nichtberücksichtigung dieses Antrages im Rahmen einer allfälligen Anfechtung der Entscheidung der ÖADR in der Sache selbst geltend machen.

I.3. Ausschließungsgründe

Die Mitglieder der ÖADR dürfen weder der Geschäftsführung der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH (im Folgenden kurz „NADA Austria“ genannt), noch deren Mitarbeitern, den Mitgliedern von sonstigen Kommissionen oder sonstigen Funktionären der NADA Austria oder Personen, die in die Ermittlungen bzw. Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Einbringung eines Prüfantrages und der Vertretung der Interessen der NADA Austria im Verfahren einbezogen waren/sind oder entscheidungsbefugten Gremien von Sportfachverbänden (z.B. Präsidium, Vorstand, Disziplinarkommission), für die die ÖADR tätig wird, bzw. deren Geschäftsführung angehören.

Das Prozedere der Geltendmachung von Befangenheitsgründen ist im Falle der Geltendmachung eines Ausschließungsgrundes hinsichtlich eines oder mehrerer Mitglieder der ÖADR mutatis mutandis analog anzuwenden.

I.4. Parteien im Verfahren vor der ÖADR

Parteien des Anti-Doping-Verfahrens vor der ÖADR sind entsprechend § 20 Abs. 2 ADBG 2021:

- die vom Verdacht eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regelungen betroffene Person und
- die NADA Austria–als die den Prüfantrag (§ 18 ADBG 2021) betreibende Stelle.

Sofern ein Verfahren im Zusammenhang mit Tieren zu führen ist, hat insbesondere auch der Eigentümer des Pferdes Parteistellung im jeweiligen Verfahren.

Beteiligte am Verfahren können weiters sein, die durch die geltenden Anti-Doping Regelungen des internationalen Sportfachverbandes berechtigten Personen gemäß § 23 Abs 2 Z 3 ADBG 2021.

Dies sind insbesondere:

- der jeweils zuständige internationale Sportfachverband
- die jeweils zuständige Anti-Doping Organisation (falls nicht identisch mit der NADA Austria)
- die WADA

I.5. Beweislast und Beweismaß

Grundsätzlich trägt die NADA Austria die Beweislast für Verstöße gegen Anti-Doping Regelungen. Das Beweismaß besteht darin, dass die NADA Austria zur hinreichenden Überzeugung der ÖADR einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Regelungen nachweisen konnte, wobei die Schwere der Behauptung zu berücksichtigen ist.

Das Beweismaß ist in allen Fällen höher als die bloße Wahrscheinlichkeit, jedoch geringer als ein Beweis, der jeden Zweifel ausschließt. Liegt die Beweislast gemäß dem WADC 2021 bei der betroffenen Person, der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regelungen angelastet wird, so dass diese, unbeschadet der Artikel 3.2.2 und 3.2.3 WADC 2021, selbst eine Vermutung widerlegen oder bestimmte Tatsachen oder Umstände nachweisen muss, so ist das Beweismaß die bloße Wahrscheinlichkeit.

Tatsachen im Zusammenhang mit Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen können durch ein beliebiges verlässliches Mittel, einschließlich Geständnisses, nachgewiesen werden. Beispielsweise kann die ÖADR einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regelungen feststellen, indem sie sich auf das Geständnis der betroffenen oder einer sonstigen Person, glaubhafte Zeugenaussagen Dritter, zuverlässige Belege, zuverlässige analytische Daten aus der A- oder B-Probe oder auf Schlussfolgerungen stützt, die aus dem Profil einer Reihe von Blut- oder Urinproben der betroffenen Person gezogen werden, z.B. Daten aus dem biologischen Sportlerpass.

Die ÖADR kann negative Rückschlüsse aus der Tatsache ziehen, dass eine betroffene Person, die mutmaßlich gegen Anti-Doping-Regelungen verstoßen hat, sich nach einer zumutbaren Ankündigungsfrist weigert, bei der Anhörung (gemäß den Anweisungen der ÖADR entweder persönlich oder telefonisch) zu erscheinen und Fragen der ÖADR oder der NADA Austria zu beantworten, die den Verstoß gegen Anti-Doping-Regelungen behauptet.

I.6. Verfahren vor der ÖADR

Die ÖADR hat nach Prüfantrag (§ 18 ADBG 2021) durch die NADA Austria ein Anti-Doping-Verfahren unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping-Regelungen (§ 7 Abs. 1 ADBG 2021) des zuständigen internationalen Sportfachverbandes bzw. der zuständigen internationalen Sportfachverbände sowie subsidiär des WADC 2021 einzuleiten. Die Verfahren können im Falle mehrfacher Zuständigkeiten anschließend gemäß III.6 verbunden werden. Sofern die anzuwendenden Regelungen eines zuständigen internationalen Sportfachverbandes die Regelungen des WADC 2021 nicht ausreichend übernommen haben, sind die Regelungen des WADC 2021 subsidiär auf das jeweilige Verfahren anzuwenden.

Sollte die betroffene Person nicht bereits eine Stellungnahme gemäß § 17 Abs. 2 ADBG 2021 abgegeben haben, ist diese mit der Einleitung des Anti-Doping-Verfahrens darauf hinzuweisen, dass sie sich innerhalb von vier Wochen ab Einleitung des Anti-Doping-Verfahrens

1. schriftlich zu dem Vorwurf eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regelungen äußern und
2. auf eine mündliche Verhandlung verzichten kann.

Verweigert die Partei gemäß § 20 Abs. 2 Z 1 ADBG 2021 beharrlich die Mitwirkung am Anti-Doping-Verfahren, so kann die mündliche Verhandlung unterbleiben. Wird von der Partei eine mündliche Verhandlung beantragt, ist diese unverzüglich von der ÖADR anzuberaumen. Sofern die Partei gemäß § 20 Abs. 2 Z 1 ADBG 2021 weder den ihr vorgeworfenen Verstoß gegen Anti-Doping-Regelungen sowie die daraus resultierenden Konsequenzen bekämpft noch eine mündliche Verhandlung verlangt, kann die ÖADR von einer mündlichen Verhandlung absehen. Die ÖADR kann in einem solchen Fall, sofern der Sachverhalt klar ist, ohne Anhörung eine Entscheidung treffen.

Verfahren vor der ÖADR sind grundsätzlich nicht öffentlich. Eine Öffentlichkeit des Verfahrens kann von den Verfahrensparteien gemäß I.4. beantragt werden, wobei in jedem Fall die vom Verdacht eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regelungen betroffene Person ihre Zustimmung zu erteilen hat. Die Verfahren vor der ÖADR werden ausnahmslos in deutscher Sprache durchgeführt.

Besteht Grund zur Annahme, dass die betroffene Person der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig ist, so ist von Amts wegen eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher beizuziehen, es sei denn, die betroffene Person verzichtet explizit auf die Beiziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers. Ebenso ist eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher beizuziehen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass ein Zeuge der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig ist. Die Kosten von Dolmetschern sind Teil der Verfahrenskosten.

I.7. Aktenverfahren (Schriftliches Verfahren)

In Fällen, bei denen alle verfahrensrelevanten Inhalte ausreichend in schriftlicher Form vorliegen bzw. in ausreichender Art und Weise schriftlich erhoben werden können, und in denen die betroffene Person explizit schriftlich auf eine mündliche Anhörung verzichtet oder eine solche nicht beantragt, kann von der ÖADR ein reines Aktenverfahren abgeführt werden. Ebenso ist es zulässig, dass nur einzelne Teile des Verfahrens (insbesondere der Verfahrensteil betreffend eine vorläufige Suspendierung) als reine Aktenverfahren abgeführt werden. Über die Zulässigkeit eines Aktenverfahrens entscheidet die oder der Vorsitzende, die oder der die Verfahrensparteien von der Entscheidung in Kenntnis zu setzen hat. Die Verfahrensparteien im Sinne des Punktes I.4. haben das Recht, binnen 7 Tagen zu verlangen, dass diese Entscheidung von der ÖADR als Kollegialorgan zu treffen ist, die dann innerhalb von 3 Tagen zu entscheiden hat.

I.8. Zustellung

Eine verbindliche Zustellung von Schriftstücken oder Ladungen durch die ÖADR an die betroffene Person, ihren Vertreter, den betroffenen Bundes-Sportfachverband oder die betroffenen Bundes-Sportfachverbände (falls mehrere zuständig), die NADA Austria oder von beantragten Zeugen sollte primär per E-Mail erfolgen. Nur wenn keine E-Mail Adresse im Prüfantrag ersichtlich ist, hat die Zustellung per Post an die im Prüfantrag namhaft gemachte Anschrift oder eine von der betroffenen Person angegebene Anschrift zu erfolgen. Eine zusätzliche postalische Zustellung von Schriftstücken oder Ladungen durch die ÖADR kann jederzeit erfolgen.

Sämtliche Zustellungen an die betroffene Person sind zu deren eigenen Händen vorzunehmen. Hat die betroffene Person eine Verteidigerin oder einen Verteidiger bestellt, ist nur an diese oder diesen zuzustellen. Ist der Aufenthalt der betroffenen Person unbekannt, oder hält sie sich nicht bloß vorübergehend im Ausland auf, ohne dass eine zustellfähige E-Mail Adresse bekannt ist und hat sie keine Verteidigerin oder keinen Verteidiger bestellt, kann die Zustellung durch Hinterlegung im Akt und Veröffentlichung der Vornahme der Hinterlegung auf der Homepage der Österreichischen Anti-Doping-Rechtskommission vorgenommen werden.

I.9. Zivilrechtliche Ansprüche

Zivilrechtliche Ansprüche, die jemand aus einem Verstoß gegen die Anti-Doping-Regelungen ableiten könnte, können im Verfahren vor der ÖADR nicht geltend gemacht werden.

II. Die Verfahrensbeteiligten und ihre Rechte und Pflichten

II.1. Die betroffene Person

Die betroffene Person hat das Recht sich im Verfahren vor der ÖADR rechtsfreundlich vertreten zulassen. Die Vertreterin oder der Vertreter der betroffenen Person hat eine schriftliche Vollmacht der betroffenen Person vorzuweisen, wobei die Unterschrift im Falle einer Vertretung der betroffenen Person in ihrer Abwesenheit notariell beglaubigt sein muss. Im Falle der Vertretung durch eine berufsmäßige Parteienvertreterin oder einen berufsmäßigen Parteienvertreter reicht in analoger Anwendung der Bestimmungen des § 30 Abs.2 ZPO die Berufung der Vertreterin oder des Vertreters auf die ihr oder ihm erteilte Vollmacht. In dem Fall, dass eine Personengruppe beschuldigt wird, hat die Personengruppe eine Vertreterin oder einen Vertreter namhaft zu machen, die oder der die Personengruppe im Verfahren vertritt. Diese Vertreterin oder dieser Vertreter kann, muss aber nicht, Teil der beschuldigten Personengruppe sein.

Die betroffene Person hat weiters das Recht, zu verlangen, dass bei der mündlichen Verhandlung maximal 1 Person ihres Vertrauens anwesend ist. Von einer Verfahrenspartei namhaft gemachte Zeugen sind jedoch als Vertrauenspersonen ausgeschlossen

Der betroffenen Person ist ausreichend Zeit ab Zustellung des Beschlusses auf Einleitung des Verfahrens, zur Vorbereitung ihrer Verteidigung bzw. zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zu gewähren. Die betroffene Person hat das Recht auf volle Information über den Verfahrensstand. Der betroffenen Person und gegebenenfalls ihrer Verteidigerin oder ihrem Verteidiger ist vor der mündlichen Verhandlung die Einsicht in die sie betreffenden Akten sowie Aktenteile der ÖADR zu gestatten. Diese dürfen auch auf eigene Kosten Aktenkopien herstellen. Ausgenommen von der Akteneinsicht sind jedoch die internen Entwürfe oder Beschlüsse der ÖADR.

Die betroffene Person hat das Recht Beweismittel vorzubringen, schriftliche bzw. mündliche Anträge einzubringen, Zeugen zu benennen und zu befragen sowie einen Rechtsbeistand zuzuziehen. Die betroffene Person hat die Kosten ihrer Vertretung, der auf ihr Verlangen zugezogenen Sachverständigen, Dolmetscher und Zeugen sowie der von ihr vorgelegten sonstigen Beweismittel zu tragen. Die ÖADR kann ebenfalls Sachverständige, Dolmetscher und Zeugen beiziehen, wobei die dafür anfallenden Kosten Teil der Verfahrenskosten sind. Im Falle eines Freispruches kann der betroffenen Person jedoch auf Antrag ein Kostenbeitrag zu Lasten der Antragstellerin oder des Antragstellers zugesprochen werden.

II.2. Der Bundes-Sportfachverband

Der Bundes-Sportfachverband hat das Recht, innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis des Prüfantrages (§ 18 ADBG 2021) eine informierte Vertreterin oder einen informierten Vertreter zu nominieren, wobei dieser Person im jeweiligen Anti-Doping-Verfahren kein Stimmrecht eingeräumt ist.

II.3. Die NADA Austria

Maximal zwei Vertreterinnen oder Vertreter der NADA Austria sind stets zur Teilnahme an den mündlichen Verhandlungen berechtigt. Diese sind jedoch erst zuzulassen, wenn sie der oder dem Vorsitzenden eine auf Teilnahme zu dieser mündlichen Verhandlung lautende schriftliche Vollmacht der NADA Austria vorlegen. Eine generelle Bevollmächtigung für mehrere Verfahren ist möglich. Nehmen zwei Vertreterinnen oder Vertreter an einer Verhandlung teil, so kann die eine ausgewiesene Vertreterin oder der eine ausgewiesene bevollmächtigte Vertreter die zweite Vertreterin oder den zweiten Vertreter mündlich bevollmächtigen und können diese nur gemeinsam Anträge stellen.

II.4. Die WADA, der jeweils zuständige internationale Sportfachverband sowie die jeweils zuständige Anti-Doping Organisation der betroffenen Person

Die World Anti-Doping Agency (im Folgenden kurz „WADA“ genannt), die für die betroffene Person zuständige Anti-Doping Organisation (falls nicht identisch mit der NADA Austria) sowie der jeweils zuständige internationale Sportfachverband sind in jedem Verfahren der ÖADR wegen des Verdachtes des Verstoßes gegen die Anti-Doping-Regelungen samt zu verhängender Suspendierungs- und Disziplinarmaßnahmen nach dem Anti-Doping-Reglement des zuständigen internationalen Sportfachverbandes bzw. WADC 2021 Verfahrensbeteiligte und sohin ohne gesonderte Angabe von Gründen berechtigt, sich über die bei der ÖADR anhängigen Verfahren zu informieren bzw. um Übermittlung von Aktenkopien zu ersuchen, sich in diese Verfahren einzulassen, zu mündlichen Verhandlungen zu erscheinen oder gegen die von der ÖADR ergangene Entscheidung Rechtsbehelfe zu erheben. Sie sind Verfahrensbeteiligte, da ihnen ein Antragsrecht gemäß § 23 Abs 2 Z 3 ADBG 2021 zukommt und können demnach die soeben beschriebenen Rechte ausüben.

Sollten nach den für den jeweiligen Fall zur Anwendung kommenden nationalen oder internationalen Anti-Doping-Regelungen der internationale Sportfachverband, die WADA oder sonstige durch gültige Übereinkommen befugte nationale oder internationale Komitees oder Organisationen oder dgl. von der Einleitung, Durchführung oder dem Abschluss des Verfahrens zu informieren sein, hat die ÖADR - in den vorgesehenen Fällen - auch diese darüber entsprechend zu informieren.

Seitens der ÖADR ist diesen Einsicht in die Akten samt Herstellung von Kopien auf eigene Kosten (mit Ausnahme interner Entwürfe oder Beschlüsse der ÖADR) zu gestatten. Weiters sind diese berechtigt, eine Stellungnahme abzugeben bzw. maximal zwei Vertreterinnen oder Vertreter pro Organisation zu entsenden, die dann das Recht haben, für diese Organisation am Verfahren teilzunehmen.

III. Einleitung des Verfahrens

III.1. Prüfantrag

Die ÖADR schreitet grundsätzlich auf schriftlichen Prüfantrag (§ 18 ADBG 2021) der NADA Austria ein und führt sodann das Verfahren von Amts wegen durch.

III.2. Antragsinhalte

Im Prüfantrag auf Einleitung eines Verfahrens sind seitens der NADA Austria alle rechtlich relevanten Informationen darzulegen und durch Bezug habende Unterlagen zu belegen sowie allenfalls zur Verhandlung zu ladende Personen namhaft zu machen und allenfalls noch einzuholende Beweise bekanntzugeben. Jedenfalls sind im Prüfantrag der volle Name der betroffenen Person, ihr Geburtsdatum und ihre Wohnadresse bzw. Anschrift sowie gegebenenfalls eine E-Mail-Adresse, über die schriftliche Kommunikation erfolgen kann, anzugeben. Weiters sind im Prüfantrag Sportart, zuständiger Bundes-Sportfachverband oder zuständige Bundes-Sportfachverbände (falls mehrere zuständig) und alle bekannten Daten zum vorgeworfenen Verstoß namhaft zu machen.

III.3. Antragsmängel

Ist ein Prüfantrag auf Einleitung eines Verfahrens unvollständig, in sich widersprüchlich oder sonst mangelhaft, so ist er von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden der ÖADR an die Antragstellerin oder den Antragsteller mit dem Auftrag zur Verbesserung unter Setzung einer Frist zurückzustellen. Wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller der Auffassung ist, dass dies zu Unrecht erfolgte, so kann diese oder dieser innerhalb der gesetzten Frist unter Einhaltung der Schriftform die Entscheidung der ÖADR als Kollegialorgan begehren. Diesfalls hat die ÖADR binnen 7 Tagen über die Zulässigkeit der Antragstellung mit Beschluss zu entscheiden.

III.4. Verfahrenseinleitung

Die ÖADR hat bei Vorliegen aller Voraussetzungen aufgrund des Prüfantrages mit Beschluss das Verfahren einzuleiten. In dem Beschluss über die Einleitung des Verfahrens sind die für das jeweilige Verfahren zuständigen Mitglieder der ÖADR zu benennen.

Der Beschluss, dass ein Verfahren eingeleitet wurde, ist der betroffenen Person, dem jeweiligen Bundes-Sportfachverband oder den jeweils zuständigen Bundes-Sportfachverbänden (falls mehrere zuständig) und der NADA Austria von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe des der betroffenen Person vorgeworfenen Verstoßes gegen die Anti-Doping Regelungen unter Beifügung einer Information über die der betroffenen Person zustehenden Rechte und Pflichten zuzustellen. Die nach den Regelungen des internationalen Sportfachverbandes gemäß § 23 Abs 2 Z 3 ADBG 2021 zur Stellung eines Überprüfungsantrages berechtigten Parteien sind ebenfalls von der Einleitung des Verfahrens zu informieren.

III.5. Antrag auf Sicherungsmaßnahmen

Es kann seitens der NADA Austria auch entweder im Rahmen des Prüfantrages auf Verfahrenseinleitung oder in Form eines gesonderten Prüfantrages der Antrag auf Verhängung von vorläufigen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Suspendierung) gestellt werden. Jedenfalls sind im Prüfantrag der volle Name der betroffenen Person, ihr Geburtsdatum und ihre Wohnadresse bzw. die Anschrift sowie gegebenenfalls eine E-Mail-Adresse, über die schriftliche Kommunikation erfolgen kann, anzugeben. Weiters sind im Prüfantrag Sportart, zuständiger Bundes-Sportfachverband oder jeweils zuständige Bundes-Sportfachverbände (falls mehrere zuständig) und alle bekannten Daten zum vorgeworfenen Verstoß namhaft zu machen.

III.6. Verbundene Verfahren

Die oder der Vorsitzende kann Verfahren zur gemeinsamen Abführung verbinden oder Verfahrensteile, die auf einem einzigen verfahrenseinleitenden Prüfantrag beruhen, trennen, wenn dies nach Ansicht der oder des Vorsitzenden zweckdienlich ist. Die oder der Vorsitzende hat die Verfahrensparteien von der Entscheidung in Kenntnis zu setzen. Die Verfahrensparteien im Sinne des Punktes I.4. haben darauf das Recht, binnen 7 Tagen zu verlangen, dass diese Entscheidung von der ÖADR als Kollegialorgan zu treffen ist, die dann innerhalb von 3 Tagen zu entscheiden hat.

IV. Ablauf des Verfahrens

IV.1. Einvernehmliche Beilegung des Verfahrens

Wenn die betroffene Person einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regelungen eingesteht, nachdem die NADA Austria sie damit konfrontiert hat, und Konsequenzen anerkennt, die nach dem Ermessen der ÖADR und der WADA vertretbar sind, dann (a) kann die Sperre der betroffenen Person gemindert werden, wobei sich die Minderung nach der Einschätzung der ÖADR und der WADA richtet, ob die Artikel 10.1 bis 10.7 WADC 2021 auf den behaupteten Verstoß gegen Anti-Doping-Regelungen anwendbar sind, wie schwerwiegend der Verstoß ist, welchen Grad an Verschulden die betroffene Person trägt und wie schnell diese den Verstoß eingestanden hat; und (b) kann die Sperre bereits mit dem Tag der Probenahme oder dem Tag des letzten weiteren Verstoßes gegen Anti-Doping-Regelungen beginnen.

In jedem Fall, in dem es zu einer Einvernehmlichen Beilegung des Verfahrens kommt, muss die betroffene Person jedoch mindestens die Hälfte der vereinbarten Sperre ableisten, die an dem Tag beginnt, an dem die betroffene Person die Sanktion oder eine vorläufige Sperre akzeptiert hat, die danach von der betroffenen Person respektiert wurde, je nachdem, was früher eintritt. Die Entscheidung der WADA und der ÖADR für oder gegen eine Einvernehmliche Beilegung des Verfahrens („case resolution agreement“) sowie der Umfang der Minderung und Beginn der Sperre können nicht gemäß § 23 ADBG 2021 von der USK überprüft werden und sind nicht gemäß Artikel 13 WADC 2021 anfechtbar.

IV.2. Vorläufige Suspendierung

Über einen Prüfantrag auf Verhängung von vorläufigen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Suspendierung) ist seitens der ÖADR unverzüglich, längstens jedoch binnen 14 Tagen ab Einlangen bei der ÖADR zu entscheiden.

Die betroffene Person hat innerhalb von 7 Tagen nach Verhängung einer vorläufigen Suspendierung, die Möglichkeit, ein vorläufiges Anhörungsverfahren in schriftlicher Form (per E-Mail) zu verlangen bzw. eine schriftliche Stellungnahme abzugeben, die von der ÖADR wie eine mündliche Anhörung zu behandeln ist. Eine Anhörung kurz vor der Verhängung der vorläufigen Suspendierung ist dabei nur dann geboten, wenn die Teilnahme an einem wichtigen Wettkampf unmittelbar (also innerhalb der 7-Tages-Frist nach Suspendierung) bevorsteht.

Sollte die Sportlerin oder der Sportler von diesem Recht in der gesetzten Frist keinen Gebrauch machen oder darauf verzichten, wird von der ÖADR sodann das weitere Verfahren nach den Anti-Doping Regelungen des internationalen Sportfachverbandes durchgeführt. Nach Verhängung einer vorläufigen Suspendierung ist jedenfalls binnen längstens 6 Wochen ein ordentliches Verfahren einzuleiten, andernfalls ist die Sicherungsmaßnahme von Amts wegen aufzuheben.

Dem Beschuldigten bleibt es darüber hinaus unbenommen, die Aufhebung der über ihn verhängten vorläufigen Suspendierung bei der ÖADR jederzeit während des Verfahrens vor der ÖADR unter Angabe von Gründen zu beantragen. Die ÖADR hat darüber so rasch als möglich zu entscheiden. Die darauffolgende Entscheidung kann von der betroffenen Person vor der USK angefochten werden. Eine Entscheidung zur Aufhebung einer vorläufigen Suspendierung infolge einer vorläufigen Anhörung kann gemäß § 23 Abs 1 ADBG 2021 angefochten werden.

IV.3. Ladung

Die Termine von mündlichen Verhandlungen sind von der oder dem Vorsitzenden festzulegen. Die betroffene Person sowie die NADA Austria hat das Recht, einmal die Verlegung einer Tagsatzung unter Angabe von Gründen zu beantragen. Die ÖADR hat diesem Antrag stattzugeben, wenn die angegebenen Gründe eine Verlegung rechtfertigen.

Die betroffene Person (und ggf. deren Vertreterin oder Vertreter) ist mit der Ladung darüber zu informieren, dass sie gemäß § 20 Abs. 5 ADBG 2021 das Recht hat, selbst Beweismittel vorzubringen, Zeugen zu benennen und diese zu befragen, und dass die Kosten der von der betroffenen Person selbst beigebrachten Beweismittel und Zeugen gemäß § 20 Abs. 5 ADBG 2021 von dieser selbst zu tragen sind. Analog ist bei von der NADA Austria beigebrachten Beweismitteln und Zeugen vorzugehen.

Die Ladung der betroffenen Person, ihrer Vertreterin oder ihres Vertreters hat schriftlich zu erfolgen und jedenfalls zumindest Ort, Tag und Uhrzeit der mündlichen Verhandlung zu enthalten.

Von den Parteien beantragte Zeugen sind von der jeweils beantragenden Partei selbst für die Anhörung stellig zu machen.

Der Umstand, dass Zeugen und/oder Beweismittel von der NADA und/oder der betroffenen Person für eine mündliche Verhandlung beigezogen werden sollen, ist der ÖADR spätestens 14 Tage vor der Durchführung der mündlichen Verhandlung unter genauer Angabe der Beweisthemen mitzuteilen, widrigenfalls eine weitere mündliche Verhandlung zur Aufnahme dieser Beweise bzw. Einvernahme dieser Zeugen anzuberaumen ist.

Den von der ÖADR zu versendenden Ladungen sind Informationen über die Rechte und Pflichten der Verfahrensparteien und der von der ÖADR geladenen Zeugen anzuschließen.

IV.4. Mündliche Verhandlung (Anhörung)

Die mündliche Verhandlung eröffnet, leitet und schließt die oder der Vorsitzende. Der oder dem Vorsitzenden obliegt auch die Aufrechterhaltung der Ordnung bei der mündlichen Verhandlung, wobei sie oder er bei andauernder Störung der Verhandlung nach erfolgter Ermahnung die betroffene Person auch der Verhandlung verweisen kann.

Nach Eröffnung des Verfahrens durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden trägt die Vertreterin oder der Vertreter der NADA Austria den Prüfantrag auf Einleitung eines Verfahrens in seinen wesentlichen Inhalten mündlich vor.

Nach dem Vortrag des Prüfantrages hat die betroffene Person und gegebenenfalls ihr Vertreter das Recht zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Danach wird die betroffene Person von der ÖADR einvernommen.

Danach werden die weiteren von der NADA Austria als die den Prüfantrag betreibende Stelle und der betroffenen Person beantragten Beweise aufgenommen, wobei der betroffenen Person bzw. ihrem Vertreter sowie der NADA Austria im Falle von Zeugenbeweisen und Gutachtenserörterungen jeweils das Fragerecht zusteht.

Die ÖADR ist berechtigt, alle ihr zweckdienlich erscheinenden Beweise (auch schon vor der mündlichen Verhandlung im schriftlichen Wege) aufzunehmen. Der betroffenen Person und den weiteren Parteien gemäß Punkt I.4. ist Gelegenheit zu geben, zu sämtlichen Beweismitteln, welche in der Entscheidung Berücksichtigung finden sollen, eine Stellungnahme abzugeben. Über Antrag der Parteien gemäß Punkt I.4. ist die Verhandlung auf einen weiteren Termin zu erstrecken, wenn die jeweilige Partei ausreichend glaubhaft machen kann, dass sie sich nicht ausreichend auf die Replik zu einem Beweismittel vorbereiten konnte.

Die Beendigung des Beweisverfahrens ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden förmlich zu verkünden. Sollte eine Verfahrenspartei im Sinne des Punktes I.4. die Auffassung vertreten, dass noch weitere Beweise aufzunehmen wären, so hat sie dies unverzüglich nach Verkündung des Beweisschlusses unter expliziter schriftlicher Namhaftmachung des noch aufzunehmenden Beweises kundzutun.

Die oder der Vorsitzende hat daraufhin über die Zulassung des beantragten Beweises abzusprechen, wobei der antragstellenden Verfahrenspartei das Recht zusteht, die Entscheidung der ÖADR als Kollegialorgan zu verlangen.

Werden seitens einer Verfahrenspartei Handlungen oder Unterlassungen gesetzt, die nicht zu einer effizienten und sachgerechten Verfahrensführung beitragen und die geeignet sind, das Anerlaufen von Verfahrenskosten gemäß § 10 ADBG 2021 zu verursachen, so kann die ÖADR den Beschluss fassen, diese Kosten von den anderen Kosten des Verfahrens getrennt zu behandeln und der diese Kosten verursachenden Verfahrenspartei ungeachtet des Verfahrensergebnisses aufzuerlegen.

IV.5. Schlussworte

Nach Abschluss des Beweisverfahrens folgen die Schlussworte der NADA Austria, der Vertreterin oder des Vertreters der betroffenen Person sowie der betroffenen Person selbst. Das letzte Schlusswort gebührt aber jedenfalls der betroffenen Person.

IV.6. Protokollierung

Über jede mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, der die Namen der anwesenden Mitglieder der ÖADR, der betroffenen Person, ihres Vertreters und allfällig anwesender Vertrauenspersonen sowie allfälliger anderer berechtigterweise anwesender Personen und der wesentliche Verlauf der Verhandlung zu entnehmen sind. Die Verwendung von Schallträgern ist zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift zulässig. Im Falle einer Aufzeichnung auf Schallträger bei späterer Übertragung ist die Zustimmung sämtlicher anwesender Verfahrensparteien zu Beginn der Verhandlung einzuholen und im Protokoll festzuhalten.

IV.7. Ablauf eines reinen Aktenverfahrens

Grundsätzlich sind die vorstehenden Bestimmungen über den Ablauf des Verfahrens auf reine Aktenverfahren sinngemäß anzuwenden.

Jede Verfahrenspartei im Sinne des Punktes I.4. kann in jeder Phase des Verfahrens bis zur Verkündung des Erkenntnisses ohne Angabe von Gründen die Durchführung einer Anhörung verlangen. Diesfalls sind alle bis dahin aufgenommenen Beweise und Verfahrensergebnisse von der oder dem Vorsitzenden eingangs der Anhörung vorzutragen und in das Verfahren einzubeziehen. Eine neuerliche Aufnahme von solchen Beweisen hat zu unterbleiben.

V. Entscheidung

Nach Abschluss des Beweisverfahrens hat die ÖADR in geheimer Beratung die Inhalte des Erkenntnisses festzulegen. Gemäß §20 Abs. 8 ADBG 2021 hat binnen sechs Wochen ab Einleitung des Verfahrens entweder eine Entscheidung gemäß § 20 Abs 4 ADBG 2021 oder die Ausschreibung einer mündlichen Verhandlung zu erfolgen. Nach dem mündlichen Verfahren und damit einhergehendem Abschluss des Beweisverfahrens ist die endgültige Entscheidung binnen vier Wochen schriftlich und begründet zu erlassen und den Verfahrensparteien zu übermitteln. Das Verfahren ist binnen sechs Monaten nach Einleitung abzuschließen, wobei von der betroffenen Person verursachte Verzögerungen in diese Frist einzurechnen sind. Bei einer Erweiterung des Prüfantrages beginnen die Fristen von neuem zu laufen. Fristen können einvernehmlich von den Parteien erstreckt werden.

Die Entscheidung der ÖADR hat insbesondere die exakte Festlegung der verhängten Disziplinarmaßnahmen, den festgestellten Sachverhalt, die zur Anwendung gekommenen Anti-Doping-Regelungen und die gemäß § 10 ADBG 2021 zu ersetzenden Kosten samt deren detaillierter Aufschlüsselung zu enthalten.

Weiters ist der Entscheidung eine Belehrung über die den Verfahrensparteien zustehenden Rechtsmittel anzuschließen.

VI. Sanktionen gegenüber Einzelsportlern und Mannschaften

Hinsichtlich der Regelungen bezüglich der Dauer und dem Beginn von Sperren, den Erschwerungsgründen hinsichtlich der Bemessung von Sperren, insbesondere für bereits mehrfach begangene Anti-Doping Verstöße, den verschiedenen Möglichkeiten der Reduktion einer Sperre, dem Status der betroffenen Person während der Sperre sowie sonstigen Konsequenzen eines Anti-Doping Verstoßes für betroffene Personen finden die einschlägigen Regelungen des jeweiligen internationalen Sportfachverbandes, subsidiär jene der Art. 9., 10. und 11. WADC 2021, Anwendung.

VII. Rechtsmittel

Gegen die Beschlüsse der ÖADR steht gemäß § 23 ADBG 2021 binnen vier Wochen die Möglichkeit des Antrages auf Überprüfung an die USK offen (§ 23 ADBG 2021). In diesem Fall ist der Überprüfungsantrag bei der Unabhängigen Schiedskommission einzubringen. In Fällen, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an einem internationalen Wettkampf stehen oder in Fällen von internationalen Sportlerinnen oder Sportlern, können Entscheidungen unmittelbar vor dem CAS angefochten werden. In diesem Fall ist der Überprüfungsantrag direkt beim CAS einzubringen. Betreffend die Anfechtungsmöglichkeit der WADA ist auf Art. 13.2.3.5 WADC 2021 zu verweisen.

Den Verfahrensparteien steht es frei unter Einhaltung der Schriftform auf die Erhebung von Rechtsmitteln zu verzichten.